

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, insbesondere dessen §§ 6 und 10, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 107/2007, wird wie folgt geändert:

1. In Art. I § 4 Abs. 4 ist nach der Wendung „Das Schulforum der Volksschule“ die Wendung „oder der Sonderschule“ einzufügen.

2. In Art. I wird dem § 5 folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Art. I § 4 Abs. 4 sowie Anlage C2 und C3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten mit 1. September 2008 in Kraft.“

3. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen C2 und C3 treten an die Stelle der Anlagen C2 und C3.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in den Anlagen C2 und C3 dieser Verordnung jeweils in Z 7 enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.